

Noch einmal: „Zum Entwurfe eines Gesetzes betreffend die gewerblichen Berufsvereine.“

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]



Der Verfasser der vorliegenden Erörterung, dem es für gewöhnlich obliegt, die den Uhrmacher interessierenden juristischen Fragen an dieser Stelle zu erörtern, hatte, als die Regierung dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gewerblichen Berufsvereine vorlegte, auch seinerseits die Absicht, dieses so wichtige Thema hier zu erörtern, er stellte jedoch die Ausführung dennoch zurück, weil sehr bald alle Anzeichen darauf hindeuteten, dass der Reichstag der Auflösung verfallen und die Vorlage daher zunächst nicht zur Erledigung kommen werde — eine Annahme, die ja durch die Tatsachen auch bestätigt worden ist. Nachdem nun aber in Nr. 1 des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ Herr Dr. Peregrinus jun. den Entwurf einer eingehenden Besprechung unterzogen hat, darf es wohl auch dem ständigen juristischen Mitarbeiter gestattet sein, schon jetzt zu dieser Frage das Wort zu ergreifen. Es geschieht dies nicht etwa aus blosser Lust zum Reden und Schreiben oder weil sich der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes etwa besonders zur Geltung bringen möchte, sondern er fühlt — um es gleich vorweg zu sagen — die Pflicht, wesentlichen Missverständnissen, auf denen der erste Artikel beruht, seinerseits entgegenzutreten, um den Leser auf denjenigen Standpunkt hinzuleiten, von welchem aus man einen zutreffenden Ueberblick über den ganzen Entwurf und damit auch ein angemessenes Urteil über seinen Wert sich verschaffen kann.

Man wolle die Bedeutung eines solchen Gesetzes, das den gewerblichen Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit verleihen will, durchaus nicht unterschätzen. Der selbständige Uhrmacher wird vielleicht hierzu gerade besonders geneigt sein, weil die Beziehungen zwischen ihm und seinem Personal im allgemeinen recht freundliche und erfreuliche sind, weil sich hier der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht zu jener unübersteigbaren sozialen Kluft erweitert und zu jenem heftigen wirtschaftlichen Kampfe ausgestaltet hat, der einem Kriege vergleichbar ist, dem, so will es scheinen, wenigstens in absehbarer Zeit ein Friedensschluss nicht folgen soll. Denn nicht nur für diejenigen Organisationen, die in dem Kampfe der Interessen zwischen Unternehmer und Arbeiter einzugreifen sich berufen fühlen, sondern für alle Verbände und Vereine, die zugleich wirtschaftliche Zwecke erstreben, würde das neue Gesetz von ausserordentlich grosser Tragweite sein.

Jetzt, um dies vorweg zu erwähnen, kann ein solcher Verband die Rechtsfähigkeit nur dann erlangen, wenn er „nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist“, sondern wenn er, wie man es auszudrücken pflegt, einzig und allein ideale Ziele verfolgt. Welche Organisation von Berufsgenossen aber tut dies in Wahrheit? Mögen sich nun Uhrmacher oder Bäcker, Maler oder Hufschmiede zusammenschließen und mit lauter Stimme als ihr Programm verkünden: Förderung der Standesinteressen, Festigung der Standesehre und dergl. mehr, so sind sie sich im stillen doch mehr oder minder mit voller Klarheit bewusst, dass sie vor allen Dingen ihre wirtschaftliche Lage durch vereinte Kräfte aufbessern wollen, und auf diesem Punkte ruht überall der Nachdruck, nur darf dies nach dem geltenden Rechte in den Satzungen nicht allzu sehr in den Vordergrund gerückt werden; denn dann würde der ganze Verband aufhören, in der Hauptsache ideale Ziele zu erstreben, und er würde deshalb von der Eintragung in das Vereinsregister und von der Rechtsfähigkeit ausgeschlossen werden. Das soll das neue Gesetz ändern; es soll in Zukunft jeder

„Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich“

in das Vereinsregister als Berufsverein eingetragen werden können,

„wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden, gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben

auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne dass ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird“.

Muss man also zugeben, dass jede Personenmehrheit, die, in welcher Form und in welcher Ausdehnung auch immer, gemeinsame wirtschaftliche Interessen durch vereinte Tätigkeit wahrnehmen und fördern will, von dem zu erwartenden Gesetze stark und nachhaltig berührt werden wird, so ist damit zugleich auch festgestellt, dass sich keine solche Organisation seinem Einflusse auf die Dauer zu entziehen im stande sein wird. Für alle ist es daher eine Frage von höchst belangreicher Bedeutung, ob der neue Entwurf zum Gesetze erhoben werden wird und welchen Inhalt ihm die Faktoren der Reichsgesetzgebung endgültig verleihen werden.

Denn dass der Entwurf, so wie er von der Reichsregierung veröffentlicht worden ist, verbindliche Kraft erlangen soll — das wünscht ausser Herrn Dr. Peregrinus, wohl eigentlich niemand. In ganz Deutschland, wenigstens hat sich bei den Beratungen im Parlamente keine einzige Fraktion vorbehaltslos zum Inhalte bekannt, und auch in der Tagespresse, in Fachblättern und in wissenschaftlichen Zeitungen hat man an der Vorlage sehr viel mehr auszusetzen und zu tadeln, als zu loben gefunden. Auf die Einzelheiten jetzt schon einzugehen, muss sich der Verfasser aus den im Eingange angedeuteten Gründen versagen: der neue Reichstag wird zuerst vollauf mit den allerdringendsten Geschäften, der Fertigstellung des Staatshaushaltes und dergl. mehr zu tun haben und wohl erst in sehr vorgerückter Zeit seiner Tagung die nötige Musse finden, um sich mit diesem Entwurfe, der ihm ja noch einmal vorgelegt werden muss, zu beschäftigen, und dann ist die Möglichkeit gar nicht ausgeschlossen, dass die Regierung inzwischen manches an ihrem Vorschlage ändern wird, indem sie sich die Kritik, die die einzelnen Sätze in der Öffentlichkeit gefunden haben, zur Lehre dienen lässt. Aber die Hauptgrundzüge, vor allen Dingen auch soweit sie Herr Peregrinus jun. bespricht, sollen hier doch in Kürze klargelegt werden, um eben zu verhüten, dass in einer wichtigen Frage sich falsche und schiefe Urteile bilden und in der Meinung weiter sich festsetzen. Auch da aber sollen nur einige wenige Sätze aus den Erklärungen des Herrn Dr. Peregrinus jun. herausgegriffen werden, die als die markantesten gelten dürfen.

Wie die oben im Wortlaute mitgeteilten einleitenden Bestimmungen des Entwurfs erkennen lassen, will das Gesetz die Mitgliedschaft der einzelnen Berufsvereine und zugleich auch ihre Tätigkeit ausserordentlich eng beschränken. Es darf sich immer nur um Gewerbetreibende oder um gewerbliche Arbeiter desselben oder eines verwandten Gewerbes handeln; demnach würde von vornherein ein Arbeitgeberverband überhaupt oder etwa eine Vereinigung der selbständigen Handwerker innerhalb eines bestimmten räumlichen Gebietes von der Rechtsfähigkeit ausgeschlossen bleiben, weil sich darin Unternehmer verschiedener Gewerbe befänden. Ein solcher Verein aber darf sich auch um andere Zwecke als die, welche mit dem Gewerbe seiner Mitglieder zusammenhängen, überhaupt nicht kümmern, andernfalls er die Auflösung zu gewärtigen hat. Nach § 15 des Entwurfs wird nämlich die Entziehung der Rechtsfähigkeit einem Vereine angedroht u. a. auch dann,

„wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist, und falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde“.

Herr Dr. Peregrinus jun. findet das alles ganz vortrefflich, indem er sagt: „Das ist auch gut so; denn beispielsweise die Organisation eines Generalstreiks ist zur Wahrung der Mitgliederinteressen nicht erforderlich.“

Dieser Selbstgenügsamkeit und dieser vollständigen Unfähigkeit zur Schwarzscherei, deren sich Herr Dr. Peregrinus erfreut, kann sich Verfasser leider nicht rühmen. Ihm will es vielmehr scheinen, als ob eine solche Organisation, nur um die Rechtsfähigkeit als Berufsverein zu erlangen, gewissermassen mit Scheuklappen durch die Welt laufen muss, nicht nach rechts, nicht nach links sehen darf, wenn anders er nicht, wie das Pferd die Peitsche,